

# RS Vwgh 2006/3/28 2005/03/0135

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.03.2006

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung  
90/02 Führerscheingesetz

## Norm

BetriebsO 1994 §13 Abs1 idF 2003/II/337;  
BetriebsO 1994 §13 Abs1 Z1 idF 2003/II/337;  
BetriebsO 1994 §14 Abs1;  
FSG 1997 §27 Abs1 Z1;  
FSG 1997 §27 Abs1;  
VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Die nunmehr im § 13 Abs 1 Z 1 BetriebsO 1994 enthaltene Regelung stellt - anders als § 14 Abs 1 BetriebsO 1994 in der Fassung vor der Novelle BGBl II Nr 337/2003 - nicht mehr auf die Entziehung, sondern auf das Erlöschen der Lenkberechtigung ab. Ein derartiges Erlöschen der Lenkberechtigung tritt in den im § 27 Abs 1 FSG 1997 genannten Fällen - darunter insbesondere gemäß § 27 Abs 1 Z 1 FSG 1997 nach Ablauf einer Entziehungsdauer von mehr als 18 Monaten - ein. Nicht bereits die Entziehung der Lenkberechtigung, sondern erst deren Erlöschen nach einer Entziehungsdauer von mehr als 18 Monaten führt damit zum Ungültigwerden des Taxilenkerausweises gemäß § 13 Abs 1 Z 1 BetriebsO 1994.

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005030135.X01

## Im RIS seit

26.04.2006

## Zuletzt aktualisiert am

08.03.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)